

Informationsblatt zur Vereinigung von Grundstücken

Grundstücke eines Eigentümers, die nebeneinanderliegen und wirtschaftlich eine Einheit bilden, sollen bei jeder Gelegenheit zu einem Grundstück vereinigt werden.

Die Vereinigung wird auf Antrag des Eigentümers von der Abteilung Geoinformation, Vermessung und Kataster veranlasst und ist kostenfrei.

Welche Vorteile hat die Grundstücksvereinigung?

- Zügige und kostensparende Abwicklung von anstehenden Baugenehmigungsverfahren, da bei Bauvorhaben in Nähe der überflüssigen Grenzen keine gebührenpflichtige Vereinigungsbaulast eingetragen werden muss.
- Ersparnis von Katastergebühren bei künftigen Grundstücksteilungen, da durch vorherige Vereinigung eventuell weniger neue Flurstücke entstehen würden.
- Kostenfreie Übersendung von aktuellen Auszügen aus der Liegenschaftskarte, dem Liegenschaftsbuch und dem Grundbuch.
- Übersichtlichere Liegenschaftskarten und Liegenschaftsbücher.

Wann ist eine Grundstücksvereinigung möglich?

- Die Grundstücke sind im Grundbuch unter dem gleichen Eigentümer gebucht.
- Die Grundstücke sind unbelastet oder gleichmäßig in den Abteilungen II und III des Grundbuches belastet (mit Hypotheken, Grundschulden, Vorkaufsrechten o.ä.)
- Vereinigungsantrag des Grundstückseigentümers bei der Abteilung Geoinformation, Vermessung und Kataster (Die Unterschrift des/der Eigentümer/s muss von der Katasterbehörde, einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einem Notar beglaubigt werden).

Bei geplanten Baumaßnahmen soll der Vereinigungsantrag **möglichst frühzeitig** gestellt werden. Wird der Antrag erst während der Bearbeitung des Bauantrages gestellt, ist eine Vereinigung oft nicht mehr möglich, da zu diesem Zeitpunkt auf Grund von Notarverträgen oder zum Zwecke einer Kreditsicherung bereits unterschiedliche Belastungen im Grundbuch eingetragen sein können.

Wo stelle ich den Vereinigungsantrag?

Zur Vorbereitung Ihres Vereinigungsantrages und zur Klärung der Belastungsverhältnisse im Grundbuch wenden Sie sich bitte an:

**Kreis Euskirchen, Abt. Geoinformation, Vermessung und Kataster, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen
Herrn Reutershan, Zimmer A100, Tel. 02251/15-365 oder Herrn Neite, Zimmer A125, Tel. 02251/15-378.**

Beachten Sie bitte, dass zur Beglaubigung der Unterschrift/en das persönliche Erscheinen des/der Eigentümer/s erforderlich ist. Im Zusammenhang mit Grundstücksvermessungen und Kaufverträgen wird der Antrag auch von öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren und Notaren entgegen genommen.

Nach erfolgter Vereinigung erhalten Sie Auszüge aus Liegenschaftskataster und Grundbuch mit den neuen Katasterbezeichnungen.